

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „An der Zeil“ (Teilaufhebung) der Gemeinde Eisingen

Die Gemeinde Eisingen hat durch Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2021 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „An der Zeil“ (Teilaufhebung) als Satzung beschlossen. Entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung rechtswirksam. Jeder kann den Bebauungsplan sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

Gemeinde Eisingen

Pfarrer-Henninger-Weg 10

Zi. Nr. 2.02

jeweils Montag – Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und Donnerstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruchs durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen herbeiführt wird.

Eisingen, 16.09.2022


Ursula Engert
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsnachweis:

Anschlag an die Gemeindetafeln am

Abgenommen am

Für die Richtigkeit: